

Protokoll Nr. 1.

Sitzung vom 15. November 1884

Nachdem die Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Portugals, Rußlands, Schweden und Norwegens und der Türkei beschlossen haben, sich über die Fragen zu verständigen, die in den Einladungsschreiben der Regierung seiner Majestät des Deutschen Kaisers - gerichtet an die verschiedenen an den Angelegenheiten Afrikas interessierten Mächte - genannt sind, haben sich die Bevollmächtigten dieser Regierungen am Sonnabend, dem 15. November, um 2 Uhr in Berlin zu einer Konferenz versammelt.

Es waren erschienen:

Für Deutschland

Seine Durchlaucht Fürst von Bismarck, Kanzler des Deutschen Reichs,

Seine Exzellenz Graf von Hatzfeldt, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes,

Herr Busch, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt,

Herr von Kusserow, Geheimer Legationsrat.

Für Österreich-Ungarn

Seine Exzellenz Graf Széchenyi, Österreichisch-Ungarischer Botschafter in Berlin.

Für Belgien

Graf van der Straten Ponthoz, Belgischer Gesandter in Berlin,

Baron Lambermont, Außerordentlicher und Bevollmächtigter

Gesandter, Generalsekretär des Außenministeriums in Brüssel.

Für Dänemark

Herr de Vind, Dänischer Gesandter in Berlin.

Für Spanien

Graf de Benomar, Spanischer Gesandter in Berlin.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

Herr John A. Kasson, Gesandter der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin.

Für Frankreich

Seine Exzellenz Baron de Courcel, Französischer Botschafter in Berlin.

Für Großbritannien

Seine Exzellenz Sir Edward Malet, Englischer Botschafter in Berlin.

Für Italien

Seine Exzellenz Graf de Launay, Italienischer Botschafter in Berlin.

Für die Niederlande

Jonkheer van der Hoeven, Niederländischer Gesandter in Berlin

Für Portugal

Marquis de Penafiel, Portugiesischer Gesandter in Berlin,
Botschaftsrat de Serpa Pimentel, Pair des Königreichs.

Für Rußland

Graf Kapnist, Bevollmächtigter Gesandter.

Für Schweden und Norwegen

General Baron Bildt, Schwedisch-Norwegischer Gesandter in Berlin.

Für die Türkei

Seine Exzellenz Said Pascha, Türkischer Botschafter in Berlin.

Seine Durchlaucht Fürst von Bismarck erklärt folgendes:

"Meine Herren.

Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich einem Auftrage des

Kaisers, meines Herren, nachkommen und Ihnen die Genugtuung zum Ausdruck bringen, mit der Seine Majestät Ihre Zusammenkunft begrüßt und Sie bittet, den Dank Seiner Majestät Ihren Regierungen zu übermitteln, die so liebenswürdig waren, seiner Einladung Folge zu leisten."

S.D. schlägt anschliessend vor, die Konferenz durch Bestimmung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Sekretariates zu konstituieren.

Graf de Lunay, Vertreter Italiens, gibt folgende Erklärung ab: "In meiner Eigenschaft als Doyen des Diplomatischen Korps an diesem Hof sei es mir gestattet, das Wort zu nehmen, um meinen Dank für die Willkommensgrüsse Seiner Majestät des Kaisers und Königs auszudrücken und den Reichskanzler zu bitten, seinem Souverän unsere respektvollsten und aufrichtigsten Empfindungen für seine erhabene Person zu übermitteln. Ebenso sei es mir gestattet, zu Beginn unserer Zusammenkunft in diesem gleichen Saal, der die Erinnerungen an den Kongress von 1878 wachruft,¹⁾ Sie, meine Herren, zu bitten, Seiner Durchlaucht, dem Fürsten von Bismarck, den Vorsitz über die Konferenz anzuvertrauen. Es entspricht der diplomatischen Gepflogenheit und ist gleichzeitig Bekundung unseres Respektes für den Herrscher, dessen Gastfreundschaft wir gegenwärtig geniessen. Aber mehr noch: es liegt in unser aller Interesse. Die hervorragenden Eigenschaften des Fürsten, seine Erfahrung und seine bewährte Weisheit bieten verlässliche Gewähr, daß die Leitung unseres gemeinsamen Vorhabens bei ihm in besten Händen

(1) Graf de Launay hatte als Vertreter Italiens bereits am Berliner Kongreß von 1878 teilgenommen, der ebenfalls im Palais Radziwill in der Wilhelmstraße stattfand.

liegt.

Ich zweifle daher nicht an der allgemeinen und aufrichtigen Zustimmung zu diesem Vorschlag."

Graf Szèchényi stellt fest, daß der Vorschlag des Grafen de Launay Zustimmung findet.

S.D. Fürst von Bismarck übernimmt den Vorsitz, wobei er den Mitgliedern der Konferenz seinen Dank ausspricht; er bittet um ihr Einverständnis, sich im Falle seiner Verhinderung durch andere Verpflichtungen oder aus gesundheitlichen Gründen durch einen seiner Kollegen vertreten zu lassen.

Als Sekretär der Konferenz schlägt S.D. Herrn Raindre, Botschaftsrat an der Französischen Botschaft, den Grafen Wilhelm von Bismarck, Staatssekretär im Staatsministerium, und Herrn Vize-Konsul Dr. Schmidt, Attachè im Auswärtigen Amt Deutschlands, vor.

Nach Annahme dieser Vorschläge werden die Mitglieder des Sekretariates hereingebeten und der Konferenz vorgestellt.

Fürst von Bismarck teilt mit, daß die Vollmachten der Bevollmächtigten auf dem Sekretariat hinterlegt worden seien, um dort notfalls geprüft werden zu können. Mitglieder des Diplomatischen Korps, die in Berlin akkreditiert seien, würden im übrigen als bevollmächtigt angesehen, ihre Regierungen auf der Konferenz zu vertreten.

S.D. fährt wie folgt fort:

"Bei der Einladung zu der Konferenz hat sich die Kaiserliche Regierung von der Überzeugung leiten lassen, daß alle eingeladenen Regierungen den Wunsch teilen, den Eingeborenen Afrikas den Anschluß an die Zivilisation zu ermöglichen, indem das Innere dieses Kontinents für den Handel erschlossen wird, indem man seinen Bewohnern Bildungsmöglichkeiten verschafft, indem man Missionen und Unternehmen dazu ermutigt, die notwendigen Kenntnisse zu

verbreiten, und indem man auf die Beseitigung der Sklaverei, vor allem des Sklavenhandels mit Schwarzen hinwirkt, dessen schrittweise Abschaffung schon auf dem Wiener Kongress von 1815 als eine heilige Verpflichtung aller Mächte verkündet wurde.²⁾

Das Interesse, das alle zivilisierten Nationen der materiellen Entwicklung Afrikas entgegenbringen, gewährleistet ihre Zusammenarbeit bei der Aufgabe, die Handelsbeziehungen mit diesem Teil der Welt zu regeln.

Da das System, das nun seit Jahren in den Beziehungen der westlichen Mächte mit den Ländern Ostasiens etabliert ist, nämlich die Handelsrivalitäten auf ein legitimes Maß an Konkurrenz zu beschränken, bisher die besten Resultate erbracht hat, hält es die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät für vertretbar, den Mächten zu empfehlen, das gleiche System, gegründet auf die Gleichberechtigung und die Solidarität der Interessen aller handelntreibenden Nationen, auf Afrika anzuwenden, wenn auch in den für diesen Kontinent geeigneten Formen.

Die Kaiserliche Regierung hat bei den Mächten sondiert, welcher Modus am zweckmässigsten wäre, diese Idee in die Tat umzusetzen. Nachdem sie bei der französischen Regierung völlige Übereinstimmung mit ihrer Beurteilung festgestellt hatte, wurde sie von Seiner Majestät dem Kaiser ermächtigt, die Mächte, die geneigt erschienen, sich dieser Übereinkunft anzuschliessen, zu einer gemeinsamen Konferenz einzuladen, um zu beraten, welche Beschlüsse auf der

(2) In einer Deklaration vom 8.2.1815 hatten sich die Großmächte auf Antrag Englands bereits für die Abschaffung der Sklaverei ausgesprochen. Diese Deklaration wurde durch Artikel 118 der Wiener Kongreßakte vom 9.6.1815 zum Bestandteil der Akte selbst erklärt.

Grundlage des in den Einladungsschreiben vorgeschlagenen Programms gefasst werden könnten.

Der grundlegende Gedanke dieses Programms besteht darin, allen handeltreibenden Nationen den Zugang zum Inneren Afrikas zu erleichtern.

Zu diesem Zweck wäre es wünschenswert, den für das Innere bestimmten Waren an der gesamten Küste Afrikas die freie Durchfuhr zu sichern.

Da die Tragweite dieser Frage jedoch über das Programm der Konferenz hinausgeht, beschränkt sich die Kaiserliche Regierung an dieser Stelle darauf, den Wunsch zum Ausdruck zu bringen, daß die Konferenz zu Verhandlungen zwischen den an einer Regelung dieses völkerrechtlich relevanten Punktes interessierten Staaten führen möge, damit den kommerziellen Erfordernissen hinsichtlich des Transits in Afrika Rechnung getragen wird.

Das Programm der Konferenz bezieht sich nur auf die Freiheit des Handels im Becken des Kongo und im Bereich seiner Mündung. Infolgedessen wird sich die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät beehren, für die Beratungen der Konferenz den Entwurf einer Deklaration vorzulegen, die sich mit der Freiheit des Handels in diesem Teil Afrikas befasst, wobei der Entwurf folgende Vorschläge enthält:³⁾

Jede Macht, die in diesem Gebiet Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, soll allen Flaggen ohne Unterschied freien Zugang gewähren. Sie soll dort weder Monopole einräumen noch Unterschiede in der Behandlung machen. Alle Gebühren außer solchen, die als Entgelt für im Interesse des Handels getätigte Ausgaben erhoben werden, sollen untersagt sein.

Alle Mächte, die Rechte oder Einfluss in den Gebieten ausüben,

(3) vgl. den abweichenden Wortlaut im Annex zu Protokoll Nr. 1; S. 15. Die Seitenangaben der Protokolle beziehen sich in den Anmerkungen auf den Originaltext, soweit nicht anders vermerkt.

die das Becken des Kongo und seiner Mündung bilden, verpflichten sich, an der Unterdrückung der Sklaverei in diesen Ländern mitzuwirken, und die Arbeit der Missionen beziehungsweise Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen, die der Unterrichtung der Eingeborenen dienen und ihr Verständnis und ihre Wertschätzung der Vorteile der Zivilisation wecken.

Als der Wiener Kongreß die Freiheit der Schifffahrt für die Ströme postulierte, die durch das Territorium mehrerer Staaten fließen, sollte damit die Monopolisierung von Vorteilen verhindert werden, die einem Wasserlauf wesensmäßig innewohnen. Dieses Prinzip hat in Europa und in Amerika Eingang in das Staatsrecht gefunden. Deshalb würde sich die deutsche Regierung bereitwillig Vorschlägen anschließen, die darauf abzielen, die Frage der Freiheit der Schifffahrt auf allen Strömen Afrikas außerhalb der Konferenz zu regeln. Da sich das Programm der Konferenz aber auf die Freiheit der Schifffahrt auf dem Kongo und dem Niger beschränkt, betrifft der Entwurf einer vorläufigen Schifffahrtsakte, den sich die Regierung Seiner Kaiserlichen Majestät der Konferenz vorzulegen beehren wird, nur diese beiden Ströme und ihre Nebenflüsse.

Dieser Entwurf hat zum Vorbild die Artikel 108 bis 116 der Schlußakte des Wiener Kongresses von 1815, die Artikel 15, 16 und 19 des Vertrages von Paris von 1856, die Donau-Schifffahrts-Akte von 1857, die Akte über die Schifffahrt auf den Mündungen der Donau von 1865⁴⁾ und die entsprechenden Verträge von 1853 zwischen Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika

(4)im Original: "l'Acte public relatif à la navigation des embouchures du Danube de 1865". Protocoles et Acte Général de la Conférence de Berlin 1884-85, S. 6

einerseits und der Argentinischen Konföderation andererseits zur Sicherung der freien Schifffahrt auf dem Parana und dem Uruguay. Das Grundprinzip dieses Entwurfs besteht darin, allen Flaggen die volle und uneingeschränkte Freiheit der Schifffahrt sowie Freiheit von allen Gebühren zu sichern, soweit diese nicht als Entgelt für Maßnahmen erhoben werden, die durch die Bedürfnisse der Schifffahrt selbst verursacht werden.

Die natürliche Entwicklung des Handels in Afrika läßt den völlig legitimen Wunsch aufkommen, die zur Stunde noch unerforschten und noch nicht in Besitz genommenen Gebiete für die Zivilisation zu erschließen. Um Auseinandersetzungen zu vermeiden, die sich aus der Tatsache einer neuen Besitzergreifung ergeben könnten, sind die Regierungen Frankreichs und Deutschlands der Meinung, daß es zweckmäßig wäre, sich über die Beachtung von Formalitäten zu einigen, die als Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit neuer Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas gelten können.

Die Mitglieder der Konferenz werden Gelegenheit haben, sich untereinander über Fragen zu verständigen, die mit der Demarkation der kolonialen Erwerbungen ihrer Länder oder der Behandlung ihrer jeweiligen Staatsangehörigen zusammenhängen; es fällt allerdings nicht unter die Befugnisse der Versammlung, über die Rechtsgültigkeit früherer Inbesitznahmen zu entscheiden.

Lediglich in bezug auf die künftige Verfahrensweise darf ich der Konferenz den Entwurf einer Deklaration vorlegen, die vorsieht, daß ab jetzt die Rechtsgültigkeit einer neuen Inbesitznahme der Beachtung bestimmter Formen unterliegen soll, wie etwa der gegenseitigen Unterrichtung, so daß die anderen Mächte in den Stand versetzt werden, diesen Akt anzuerkennen oder ihre Einwände zu formulieren.

Damit eine Besitzergreifung als effektiv angesehen werden kann,

erscheint es darüberhinaus als wünschenswert, daß der Besitzer in einer angemessenen Frist durch die Einrichtung konkreter Institutionen den Willen und die Fähigkeit zum Ausdruck bringt, seine Rechte hier auszuüben und den sich daraus ergebenden Pflichten nachzukommen.

Da sich die Konferenz aus Vertretern souveräner Staaten zusammensetzt, bleibt es jedem Mitglied unbenommen zu entscheiden, zu welchen Mitteilungen es sich im Namen seiner Regierung seinen Kollegen gegenüber für verpflichtet hält; jedoch bringen Vorschläge, welche die Grenzen überschreiten, die unseren Beratungen durch das Programm der Einladung gesetzt sind, nicht automatisch mit sich, daß die Versammlung verpflichtet ist, sie zu diskutieren.⁵⁾

Meine Herren, das Interesse, das alle auf dieser Konferenz vertretenen Nationen an der Entwicklung der Zivilisation in Afrika haben - ein Interesse, das unaufhörlich durch kühne Forschungsunternehmungen, durch Handelsaktivitäten und durch die Opfer und Anstrengungen bekundet wird, die jede Nation für eines dieser Ziele erbringt - bietet uns Gewähr für einen erfolgreichen Verlauf unserer Arbeit, die wir unternehmen, um die Wirtschaftsbeziehungen zu regeln und voranzutreiben, die unsere Nationen mit diesem Kontinent unterhalten, und um gleichzeitig der Sache des Friedens und der Humanität zu dienen."

Fürst von Bismarck weist nebenbei darauf hin, daß die von ihm

(5) Die Reichsregierung wollte offenbar vermeiden, daß der Rahmen der durch das Einladungsschreiben gesetzten Tagesordnung gesprengt wurde. vgl. Berliner Volksblatt v. 18.11.1884: Die Kongokonferenz... "Zunächst erfährt man das Eine, daß von gewisser Seite mit allen Kräften darauf hingearbeitet wird, daß die Konferenz nicht über die drei in der Einladung angegebenen Berathungsvorschläge hinausgeht".

erwähnten Vorschläge so schnell wie möglich den Bevollmächtigten übermittelt würden, um es ihnen zu ermöglichen, sich vor der nächsten Sitzung ein persönliches Bild zu machen. S.D. gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Bemühungen der Mitglieder der Konferenz um das Vorhaben, das der Gegenstand der gemeinsamen Beratungen sei, einen erfolgreichen Verlauf zeitigen werden.

Sir Edward Malet verliest sodann folgende Erklärung:

"Meine Herren,

nachdem ich die Ausführungen vernommen habe, die S.D., der Präsident soeben an uns gerichtet hat, stelle ich mit Befriedigung fest, daß die Standpunkte der Regierung, die zu vertreten ich die Ehre habe, mit denen der Regierung des Kaisers im allgemeinen übereinzustimmen scheinen. Ich bin ermächtigt, mit größtem Nachdruck die Punkte zu unterstützen, die vollkommen mit der von meinem Land schon immer verfolgten Politik übereinstimmen, wie die Handelsfreiheit im Becken des Kongo und die freie Schifffahrt auf den afrikanischen Flüssen.

Ich darf allerdings nicht außer Betracht lassen, daß nach Auffassung der Regierung Ihrer Britischen Majestät die Handelsinteressen nicht als allgemeiner Gegenstand der Beratungen dieser Konferenz angesehen werden dürfen.

So wünschenswert die Erschließung der Märkte des Kongo ist, so darf dabei doch das Wohl der Eingeborenen nicht vernachlässigt werden. Diese werden mehr verlieren als gewinnen, wenn die Handelsfreiheit ohne vernünftige Aufsicht zu einer Handelszügellosigkeit ausarten sollte. Ich wage zu hoffen, daß dieser Gesichtspunkt sein Gewicht haben wird und daß in bezug auf den legitimen Handel vorsorgliche Maßnahmen ergriffen werden, damit dessen Einführung soweit wie möglich den Eingeborenen die Vorteile der Zivilisation sichert, die Übel aber, wie das des Menschenhandels im Inneren,

durch die ihre fortschrittliche Entwicklung im Augenblick gehemmt wird, ausgerottet.

Ich muß daran erinnern, daß die Eingeborenen in unserem Kreise nicht vertreten sind, daß aber die Entscheidungen der Konferenz für sie von außerordentlicher Tragweite sein werden.

Das Prinzip, das die Sympathie und die Unterstützung der Regierung Ihrer Britischen Majestät finden wird, beinhaltet die Fortentwicklung des legitimen Handels bei Garantie der Gleichbehandlung jeder Nation und des Wohlergehens der Eingeborenen.

Der erste Programmpunkt der Konferenz ist die Freiheit des Handels im Becken und im Bereich der Mündungen des Kongo. Das vom Kongo von seinen Quellen bis zur Küste durchflossene Bassin umfaßt einen großen Teil Zentralafrikas. In den oberen Gebieten ist es für den Handel noch nicht zugänglich. Daraus folgt: während das Prinzip der Freiheit des Handels für das Becken insgesamt wahrscheinlich auf allgemeine Zustimmung stoßen wird, werden die praktischen Beratungen der Konferenz notwendigerweise auf denjenigen Teil des Gesamtumfangs eingeengt, wo europäischer Unternehmungsgeist bereits vorgedrungen ist, und der im Begriff steht, sich direkt oder indirekt dem Einfluß Europas zu unterwerfen. Das Becken des unteren Stroms ist vergleichsweise eng, aber bei Stanley Pool öffnet es sich nach Norden und Süden und bildet einen ausgedehnten Raum, der dem Handel mehrere Auslässe zum Meer hin - zu Wasser und zu Lande - bietet. Wenn also der Handel in diesem Becken für jedermann frei sein soll, so muß offensichtlich der ungehinderte Zugang von und zur Küste möglich sein, und zwar nicht nur über den Kongolauf, sondern ebenso über alle anderen Ein- und Ausgänge. Es wäre also wünschenswert, wenn die Freiheit des Handels im Becken selbst gewährleistet werden soll, sie dann gleichzeitig auch für die Küstenlinie zu sichern.

Ohne eine Vereinbarung dieser Art wäre die zuerkannte Freiheit zumindest für einen großen Teil des Beckens nur trügerisch.

Die Regierung Ihrer Majestät würde bereitwillig eine Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf die gesamte Küstenlinie zwischen den Grenzen der Kolonie Gabun und der Provinz Angola akzeptieren. Erlauben Sie mir anschließend einige Ausführungen zur Interpretation des Begriffes der "Handelsfreiheit".

Ich glaube, ich gehe recht in der Annahme, daß die Kaiserliche Regierung diesen Begriff als eine Garantie für die Kaufleute aller Länder versteht, daß kein Einfuhrzoll und kein Transit-Zoll erhoben wird und daß ihre Waren lediglich ermäßigten Zollsätzen unterliegen, ausschließlich dazu bestimmt, den verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen.

Diese Interpretation entspricht der allgemeinen Auffassung der Regierung Ihrer Majestät.

Ich glaube aber, daß die Konferenz nach eingehender Prüfung der Frage die Notwendigkeit erkennen wird, detailliertere Vorkehrungen zu treffen, um die unbedingte Gleichheit der Behandlung der Angehörigen aller Mächte hinsichtlich der Zölle und direkten und indirekten Abgaben, des Niederlassungsrechts, der Freiheit und geographischen Freizügigkeit des Handels, der Benutzung von Straßen und Eisenbahnen, der Küstenschifffahrt und der Freiheit der Religionsausübung zu verbürgen.

In Zusammenhang mit der Erörterung dieses Programmpunkts ergibt sich die Frage: welche Mächte sollen denn die vertraglich vereinbarte Freiheit garantieren?

Es ist zu hoffen, daß wir zu einer allgemeinen Vereinbarung gelangen, und es wäre wünschenswert, auf der Konferenz nicht vertretene Mächte zum Beitritt zu dieser Vereinbarung aufzufordern; sie sollte in der Verpflichtung derjenigen Mächte bestehen, die jetzt oder

künftig, direkt oder indirekt Gebiete im Kongobecken oder an der vorerwähnten Küste besetzen oder unter ihren Schutz stellen, die Handelsfreiheit entsprechend der vereinbarten Begriffsbestimmung in der gleichen Weise auf Angehörige aller Nationen auszudehnen wie sie sie ihren eigenen Untertanen einräumen.

Mit anderen Worten, jede Macht soll sich verpflichten, alle übrigen Nationen derjenigen Vorteile teilhaftig werden zu lassen, die sie selbst für ihren Handel und ihre Untertanen errungen hat. Eine Verpflichtung dieser Art würde die nachdrückliche Billigung der Regierung der Königin von England finden.

Der zweite Programmpunkt unserer Diskussion betrifft die Anwendung der vom Wiener Kongreß beschlossenen Grundsätze zur Verbürgung der Schiffahrtsfreiheit auf verschiedenen internationalen Strömen auf den Kongo und den Niger.⁶⁾

Die Regierung Ihrer Majestät würde es begrüßen, wenn diese Prinzipien nicht nur auf den Kongo und den Niger, sondern ebenso auf andere Ströme Afrikas ausgedehnt würden; ich bin ermächtigt, über eine solche Ausdehnung der Anwendung dieser Prinzipien zu verhandeln.

Die praktische Frage wird nach Meinung der Regierung Ihrer Majestät weniger in der Annahme der Prinzipien selbst als vielmehr in der Art und Weise ihrer Anwendung liegen. Die Flüsse Europas, für
(6) Die Wiener Kongreßakte vom 9.6.1815 postuliert in Artikel 109 den Grundsatz der Schiffahrtsfreiheit, in den Artikeln 110 bis 112 die Vereinheitlichung und Reform des Abgabensystems und in Artikel 114 die Beseitigung von Stapelmonopolen bzw. -privilegien. Vor 1884 waren diese Grundsätze außer auf die Donau - wenn auch unvollkommen - bereits auf einige andere europäische (z.B. Elbe und Rhein) und auf südamerikanische (z.B. Amazonas und La Plata) Flüsse angewandt worden. vgl. Anlagen zum Bericht des Redaktionsausschusses für die Entwürfe der Schiffahrtsakte über Kongo und Niger, Annex zu Protokoll Nr. 5.

die das System gilt, das seinen Ursprung in den Artikeln des Wiener Kongresses hat, durchfließen Territorien von klar definierten Staaten; ihre Lage und ihre Besonderheiten waren bekannt oder leicht zu bestimmen. Für die Ströme Afrikas werden die Schwierigkeiten zweifellos größer, wenn auch nicht unüberwindlich sein.

Die Regierung Ihrer Majestät hat sich vergewissert, daß die Schifffahrt auf dem Kongo durch eine internationale Kommission geregelt werden könnte, deren Gründung sie wiederholt selbst empfohlen hat. Ich bin ermächtigt, ihre Zustimmung zur Bildung einer solchen Kommission vorbehaltlich der Prüfung und Billigung ihrer Satzungen zu erklären.

Auf dem Niger dagegen ist die Lage eine ganz andere. Für diesen Fluß halten wir die Einsetzung einer Kommission für untunlich. Der Strom selbst ist auf einer weiten Strecke seines Verlaufs nicht genügend erforscht, jedoch ist bekannt, daß er geographisch in drei Abschnitte unterteilt ist, von denen der obere keinerlei Verbindung mit dem unteren besitzt, der sich bei seiner Annäherung ans Meer in ein Netz von Mündungsarmen auflöst.

Der Binnenhandel befindet sich größtenteils in der Hand von Küstentämmen, die als Zwischenhändler auftreten und die, weil sie sehr auf ihre Interessen bedacht sind, schwierig zu behandeln und zu kontrollieren sind. Seit der Entdeckung des Mündungsgebietes im Jahre 1830 durch die Gebrüder Lander, die von der englischen Regierung entsandt worden waren, wurde die Erforschung des Stroms von meiner Regierung betrieben und wiederholt wurden Mittel dafür bereitgestellt. Infolgedessen verdankt der Handel seine Entwicklung fast ausschließlich der britischen Initiative.

Er befindet sich gegenwärtig gänzlich in britischen Händen; die wichtigsten Stämme, die seit langen Jahren die Agenten unseres Landes als ihre Beschützer und Ratgeber betrachten, sind jetzt

infolge ihrer dringlichen und wiederholten Bitten offiziell unter britische Schutzherrschaft gestellt worden. Diese Sachlage muß zwangsläufig eine unterschiedliche Anwendung der Grundsätze des Wiener Kongresses nach sich ziehen. Der Küstenstrich und der untere Flußlauf sind genügend überwacht, um der Regierung Ihrer Britischen Majestät zu gestatten, die Schifffahrt zu regeln, wobei sie sich durch eine förmliche Erklärung völlig an das Prinzip der freien Schifffahrt binden wird.⁷⁾

Wenn sich die Konferenz entschließen sollte, die Prinzipien des Wiener Kongresses auf andere Ströme auszudehnen, würde ich mir anzuregen erlauben, daß der jeweilige Anwendungsmodus wie im Falle des Niger gesondert behandelt wird: nach Prüfung der individuellen Gegebenheiten jedes dieser Ströme in der Reihenfolge, wie sie zur Erörterung anstehen.

Der dritte Programmpunkt unserer Verhandlungen ist die Definition der Formalitäten, die beachtet werden müssen, wenn neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas als rechtswirksam angesehen werden sollen.

Die Angaben darüber, wie diese Frage behandelt werden würde, waren nicht präzise genug, um die Regierung Ihrer Majestät in den Stand zu setzen, mir eindeutige Instruktionen über diesen Punkt zu geben; wenn es sich jedoch ganz allgemein darum handelt, für

(7) Die hier zum Ausdruck gebrachte Haltung entsprach der Frankreichs in Bezug auf Senegal und Ogooué und der Portugals in Bezug auf den Sambesi. Die Mächte akzeptierten jeweils eine Internationalisierung für den Flußlauf, der sich nicht unter ihrem Einfluß befand, während sie sie für die Ströme innerhalb der eigenen Sphäre ablehnten. vgl. G. de Courcel: L'influence de la Conférence de Berlin sur le Droit Colonial International, Paris 1936, S. 68.

die Zukunft zu gewährleisten, daß die von den Rechtsexperten und Völkerrechtlern aller Länder übereinstimmend akzeptierten Grundsätze in die Praxis umgesetzt werden, werde ich in keiner Weise zögern, in eine Erörterung dieser Grundfragen einzutreten." Der Präsident weist darauf hin, daß die Erklärung von Sir Edward Malet ins Protokoll aufgenommen wird, und daß es für den Fortgang der Gespräche am zweckdienlichsten sei, ihre einzelnen Abschnitte jeweils dann heranzuziehen, wenn die verschiedenen Fragen, auf die sie sich beziehe, zur Diskussion durch die Konferenz anstünden. Eine allgemeine Aussprache über das Papier zu diesem Zeitpunkt sei verfrüht.

Graf de Launay erinnert daran, daß auf dem Berliner Kongreß bestimmt worden sei, daß alle neuen Vorschläge, anstatt sofort beraten zu werden, zunächst eingereicht und in das Protokoll einer Sitzung aufgenommen werden mußten, um dann auf einer der folgenden Sitzungen erörtert zu werden.

Der Präsident unterstützt diese Anregung mit dem Vorbehalt, daß sie sich nur auf neue Vorschläge, nicht aber auf Änderungsanträge beziehen solle. Er stellt fest, daß kein Widerspruch erhoben werde; das Verfahren könne daher künftig bei den Verhandlungen als Regel gelten.

Fürst von Bismarck erklärt die Tagesordnung für erledigt. Auf seine Anregung vertagt sich die Konferenz auf Dienstag, den 18. November 1 Uhr.

Die Sitzung wird um 1/2 4 Uhr geschlossen.

gezeichnet: Szechényi,

Cte Augte van der Straten Ponthoz,

Bⁿ Lambermont,

E. Vind,

Comte de Benomar,
John A. Kasson,
Alph. de Courcel,
Edward B. Malet,
Launay,
F. P. van der Hoeven,
Marquis de Penafiel,
A. de Serpa Pimentel,
Cte P. Kapnist,
Gillis Bildt,
Said,
v. Bismarck,
P. Hatzfeldt,
Busch
v. Kusserow.

Für die Richtigkeit der Kopie:

Raindre

Graf W. Bismarck

Schmidt